

# Stellungnahme der IG Windkraft zum Entwurf des Zweiten Tiroler Erneuerbaren Ausbau Gesetzes

**19. August 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir begrüßen den vorliegenden Gesetzesentwurf ausdrücklich als wichtigen Schritt, um den Ausbau erneuerbarer Energien in Tirol zu beschleunigen. Besonders positiv bewerten wir, dass das Land Tirol zentrale Bestimmungen der EU-Richtlinie RED III zeitgerecht umsetzen will. Die vorgesehene Festlegung von Beschleunigungsgebieten ist ein zukunftsweisender Ansatz, der Verfahren strafft und Investitionssicherheit schafft. Damit erhält die Landesregierung ein wirksames Steuerungsinstrument, um den Ausbau erneuerbarer Energien planvoll zu gestalten, Konflikte frühzeitig zu vermeiden und gezielt Wohlstand, regionale Wertschöpfung sowie neue Arbeitsplätze im Land zu sichern.

Technisch und wirtschaftlich ist die Nutzung von Windenergie in alpinen Regionen bewährt. In der Steiermark sind heute bereits mehr als 100 Windkraftanlagen zwischen 1.250 und 1.900 Metern Seehöhe in Betrieb. Tirol verfügt in vielen hochgelegenen Gebieten über bestehende Infrastruktur wie Straßen und Stromleitungen, die sich für den Anschluss von Windparks sensibel nutzen ließen.

Für einen erfolgreichen Ausbau sind ein klares Bekenntnis der Landespolitik, konkrete Zielsetzungen und gut ausgestattete Genehmigungsbehörden maßgeblich. Die Festlegung von Beschleunigungsgebieten bietet hierfür die ideale Grundlage: Sie ermöglicht eine geordnete Flächenplanung, verkürzt Genehmigungsprozesse erheblich, senkt Projektkosten und gibt der Landesregierung die Möglichkeit, Ausbau und Standortwahl aktiv zu steuern. So können wirtschaftliche Chancen genutzt, Versorgungssicherheit gestärkt und die Energiewende beschleunigt werden.

## Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

Tirol hat mit dem vorliegenden Gesetz die wesentlichen Rahmenbedingungen geschaffen. Der nächste entscheidende Schritt ist nun die tatsächliche **Ausweisung der Beschleunigungsgebiete durch Verordnung**. Erst dadurch können die im Gesetz vorgesehenen Erleichterungen und verkürzten Verfahren ihre volle Wirkung entfalten. Ohne diesen Schritt blieben die angestrebten Beschleunigungseffekte und Standortvorteile weitgehend ungenutzt.

Tirol produziert bereits mehr Strom aus erneuerbaren Quellen, als es selbst verbraucht, und erreicht mit einem Anteil von 46 % am gesamten Energieverbrauch einen Spitzenwert im Bundesländervergleich. Dennoch ist Tirol in den letzten 30 Jahren beim Anstieg der Treibhausgasemissionen an zweiter Stelle unter allen Bundesländern gelegen. Gleichzeitig ist der Energieverbrauch um 55 % gestiegen. Strom wird immer mehr teure und unsichere fossile Energie ersetzen, somit ist der Ausbau der Stromerzeugung maßgeblich für die wirtschaftliche Entwicklung. Für Unternehmen und die Lebensqualität der Tiroler Bevölkerung wird eine ausreichende Verfügbarkeit von erneuerbarem Strom zu einem Schlüsselfaktor.

Besonders hervorzuheben ist, dass § 5a und § 5b im Entwurf ausdrücklich auch den tatsächlichen Energiebedarf des Landes, u. a. die saisonalen Schwankungen, adressieren. Gerade der Winterstrombedarf ist entscheidend: Während Wasserkraft im Winter ihre Leistung verringert, liefert

Windkraft einen Großteil ihrer Energie in genau dieser Zeit und erfüllt somit einen einzigartigen Bedarf – ein Umstand, der bei der Auswahl der Beschleunigungszonen unbedingt berücksichtigt werden muss. Dies bedeutet, dass bei der tatsächlichen Ausweisung nicht nur allgemeine Flächen für erneuerbare Energien, sondern in ausreichendem Maß auch Zonen für die Windkraft festgelegt werden sollten, um das volle Potenzial dieser Technologie für Tirol zu nutzen. Diese Verpflichtung geben auch zur Ausweisung von Windkraftzonen spiegelt sich auch in den europäischen Vorgaben der RED III wider.

Die rechtzeitige Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ist nicht nur eine Verpflichtung aus europäischem Recht, sondern vor allem eine große Chance für die Länder, ihre Energieraumplanung selbstbestimmt zu gestalten. Wer frühzeitig handelt, kann aktiv festlegen, wo erneuerbare Energien – insbesondere die für Tirol besonders wertvolle Windkraft – im Einklang mit regionalen Gegebenheiten ausgebaut werden.

Die RED III stellt sicher, dass auch außerhalb der Beschleunigungsgebiete Projekte möglich bleiben, innerhalb der Gebiete jedoch deutlich verkürzte Genehmigungsverfahren gelten. Dadurch gewinnen Länder, die ihre Gebiete rechtzeitig festlegen, Planungs- und Investitionssicherheit und behalten die Steuerungshoheit über den Ausbau im eigenen Land.

Unterbleibt jedoch bis zum 21. Februar 2026 eine vollständige und ausreichende Ausweisung, kann dies mehrere Folgen haben:

1. Wegen Nichteinhaltung der RED III kann die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eröffnen, das mit einer hohen Zahlung enden kann. Diese Zahlung könnte der Bund samt Prozesskosten von dem säumigen Land zurückverlangen, das Bundesland hätte sie daher im Endeffekt zu tragen.
2. Stellt der EuGH fest, dass in einem Bundesland keine Beschleunigungsgebiete ausgewiesen wurden, kann die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten in diesem Bundesland durch den Bund übernommen werden (Art. 23d Abs. 5 B-VG; sog. Devolution).
3. Durch die Nichtumsetzung der RED III geschädigte Projektwerber könnten gegen den Bund Staatshaftungsansprüche geltend machen. Sollte die Republik zahlen müssen, könnte sie das Geld vom jeweiligen Bundesland zurückverlangen.

Diese Szenarien sind leicht zu vermeiden: Durch eine rechtzeitige, strategisch sinnvolle Ausweisung kann Tirol nicht nur Risiken ausschließen, sondern auch sicherstellen, dass die Energiewende im Land nach eigenen Prioritäten gestaltet wird – unter Berücksichtigung der besonderen Stärken wie der Winterstromproduktion durch Windkraft.

#### **Darüber hinaus ergeben sich durch die klare Festlegung von Zonen einige weitere Vorteile:**

1. Ausreichende und intensive Information der Bürger:innen: eine Zonenausweisung ermöglicht klare und nachvollziehbare, transparente Information der Bürger:innen über konkrete Projekte.
2. Kostengünstiger Infrastrukturausbau: der klare Rahmen ermöglicht einerseits eine ausreichende Vorlauf- und Planungszeit für die Erschließung des Stromnetzes, ermöglicht aber auch die Berücksichtigung von zusätzlichen Maßnahmen im Zuge der Projekte selbst während der Bauphase (bspw. Glasfaserinfrastruktur etc.)
3. Planungssicherheit für Unternehmen: Unternehmen in ganz Österreich beziehen mittlerweile Strom direkt von Erzeugungsanlagen. Damit können Sie den Strom günstiger als über den Strommarkt beziehen und sind so Krisenfester. Je klarer und transparenter der Ausbau gestaltet wird – idealerweise durch Zonierung – desto klarer und einfacher wird die Planung des künftigen Stromverbrauchs.
4. Planungssicherheit für Haushalte: zehntausende Menschen in ganz Österreich sind Teil von Energiegemeinschaften. Klare Zonierungen ermöglicht diesen Menschen die Planungssicherheit wann, wo welche Energie erzeugt wird um auch so weniger Verletzbar von Strommarktpreisen zu sein.

## **Naturschutzfachliche Umsetzung der Beschleunigungsgebiete**

Auf Grundlage der für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten erforderlichen Strategischen Umweltprüfungen (SUP) ist sicherzustellen, dass zeitnah geeignete Minderungsmaßnahmen entwickelt werden, um potenzielle negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder zumindest erheblich zu verringern. EE-Projekte in diesen Gebieten sind grundsätzlich von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und einer Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) ausgenommen, sofern sie den spezifischen Vorgaben und Maßnahmen der Beschleunigungsgebiete entsprechen, also die vorgesehenen Minderungsmaßnahmen implementiert und nachvollziehbar begründet werden. Die Novelle, insbesondere §5b, schafft die rechtliche Grundlage für die Verordnung solcher Minderungsmaßnahmen. Praktisch entfalten Beschleunigungsgebiete jedoch nur dann Wirkung, wenn die entsprechenden Minderungsmaßnahmen zeitgleich mit der Gebietsausweisung verordnet werden. Daher ist aus rechtlicher und praktischer Sicht zu empfehlen, die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete stets mit der parallelen Verordnung der erforderlichen Minderungsmaßnahmen zu koppeln, da ansonsten die intendierte Wirkung der Gebiete entfallen würde.

Eine frühzeitige und klar geregelte Verordnung von Minderungsmaßnahmen kann zudem gewährleisten, dass Naturschutz auch in Beschleunigungsgebieten wirkungsvoll umgesetzt wird. Die rechtzeitige Festlegung von Minderungsmaßnahmen ermöglicht, richtig umgesetzt, nämlich eine strategische Naturschutzplanung, durch welche potenzielle Umweltauswirkungen von EE-Projekte ausgeglichen oder erheblich reduziert werden können. Beispielsweise durch ausreichend große und sinnvoll vernetzte Ausgleichsflächen. Solche Maßnahmen kompensieren nicht nur die Auswirkungen der umgesetzten Infrastrukturprojekte, sondern sichern langfristig Flächen mit Korridorfunktion, welche einen Genaustausch zwischen verschiedenen Populationen abseits der Projektgebiete sichern. Damit kann der naturschutzfachliche Wert von vorab geplanten Minderungsmaßnahmen im Vergleich zu kurzfristig entwickelten „Notlösungen“ wesentlich größer sein. Letztere sind häufig nur begrenzt wirksam, da sie weder ausreichend groß noch vernetzt sind. Eine frühzeitige Verordnung schafft somit sowohl rechtliche Klarheit für Projektträger als auch langfristige naturschutzfachliche Vorteile.

## **Hybriden Nutzung von Beschleunigungsgebieten:**

Die Berücksichtigung mehrerer erneuerbarer Technologien, etwa Photovoltaik und Windkraft (Hybridparks), ist für die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren besonders wichtig. Durch die Möglichkeit, Flächen gleichzeitig für unterschiedliche Technologien zu nutzen, lassen sich Projekte effizienter planen und umsetzen, da Genehmigungen, Umweltprüfungen und Infrastrukturmaßnahmen gebündelt werden können. Dies reduziert Doppelprüfungen, verkürzt Abstimmungsprozesse und steigert die Gesamteffizienz der Flächennutzung. Zudem erhöhen hybride Projekte die Flexibilität bei der Energieproduktion, da unterschiedliche Technologien unterschiedliche Zeiträume und Wetterbedingungen optimal nutzen, was den Netzanschluss und die Versorgungssicherheit unterstützen. Insgesamt trägt die Berücksichtigung mehrerer Technologien somit maßgeblich dazu bei, Beschleunigungsgebiete effektiv zu nutzen und die Umsetzung erneuerbarer Energieprojekte zu beschleunigen, ohne zusätzliche Umweltauswirkungen zu erzeugen.

Ergänzend zu den zuvor dargestellten Punkten, insbesondere den anstehenden Schritten zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten, möchten wir weitere konkrete Änderungsvorschläge unterbreiten. Diese zielen darauf ab, die Praxistauglichkeit des Gesetzes zu erhöhen und seine Wirkungskraft im Sinne einer effizienten Energiewende nachhaltig zu stärken.

**Zum „überragenden öffentlichen Interesse“ (§ 1 Abs. 5 lit k, § 5 Abs. 3 TEG; § 14 Abs. 5a, § 24 Abs. 5 lit c, § 29 Abs. 1a, Abs. 2b, Abs. 3 zweiter Satz TNSchG; § 2 lit b Tiroler ROG):**

Die Normierung der Vorgabe des überragenden öffentlichen Interesses (nach Art 16f RED III) ist grundsätzlich gut gelungen und zu begrüßen, sie sollte rasch umgesetzt werden. Wie in unserer letzten Stellungnahme zum Ersten Tiroler Erneuerbaren Ausbau Gesetze möchten wir darauf hinweisen, dass der Begriff des „überragenden öffentlichen Interesses“ mit jenem des „überwiegenden öffentlichen Interesses“ synonym verwendet werden. Zur besseren Lesbarkeit und um spätere Auslegungsschwierigkeiten zu verhindern, bitten wir um Klarstellung, dass das „überragende öffentliche Interesse“ dem „überwiegenden öffentlichen Interesse“ entspricht.

**Zu Klimaneutralität (§ 5 Abs. 3 TEG, § 14 Abs. 5a TNSchG, 29 Abs. 1a, 2b und 3 TNSchG)**

Mit dem Ersten Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetz wurde im Tiroler Elektrizitätsgesetz (TEG) ebenfalls festgelegt, dass das „überragende öffentliche Interesse“ an der Nutzung erneuerbarer Energie nur bis zur Erreichung der Klimaneutralität gilt. Diese Formulierung wirft jedoch erhebliche Auslegungsfragen auf: Der Zeitpunkt der tatsächlichen Erreichung der Klimaneutralität ist weder rechtlich noch technisch eindeutig bestimmbar. Zudem bleibt unklar, ob sich diese Zielgröße auf das Land Tirol, auf Österreich, auf die Europäische Union oder auf ein globales Ziel bezieht.

Aus unserer Sicht birgt diese unbestimmte zeitliche Einschränkung Rechtsunsicherheit und kann in der Praxis zu Streitfragen in Genehmigungsverfahren führen. Wir schlagen daher vor, die zeitliche Befristung zu streichen und das „überragende öffentliche Interesse“ an erneuerbaren Energien dauerhaft im Gesetz zu verankern. Eine solche klare und bedingungslose Festlegung würde die Rechtssicherheit erhöhen und den Ausbau erneuerbarer Energien langfristig absichern.

**Zu § 5 TEG Definition „Gefährdung“:**

Im Zuge der Umsetzung der RED III-Richtlinie möchten wir noch einmal eine Klarstellung hinsichtlich des § 5 Abs. 1 lit. b Z 1 TEG anregen. Der Änderungsvorschlag zielt darauf ab, sicherzustellen, dass eine Genehmigung für bewilligungs- und anzeigenpflichtige Anlagen auch dann erteilt werden kann, wenn nur ein allgemein und gesellschaftlich akzeptiertes Risiko vorliegt. Dies soll verhindern, dass das Gesetz als "Null-Risiko" Vorschrift interpretiert wird, was unrealistisch ist, da jede bauliche Maßnahme ein gewisses Risiko birgt.

Die Regelungen in NÖ und im Burgenland enthalten ähnliche Bestimmungen, die das Risiko von Gefährdungen durch genehmigungspflichtige Anlagen berücksichtigen und als Maßstab das gesellschaftlich akzeptierte Risiko heranziehen:

- NÖ Elektrizitätswesengesetz:  
§ 11 Abs. 2: „Unter Gefährdungen [...] sind nur jene zu verstehen, die über solche hinausgehen, die von Bauwerken (z. B. Hochhäuser, Sendemasten, Windkraftanlagen) üblicherweise ausgehen. Eine Gefährdung ist jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintrittes niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko.“
- Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2006:  
§ 11 Abs. 2: „Eine Gefährdung [...] ist jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintrittes niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko.“

**Vorgeschlagene Anpassung des Gesetzestextes:**

§ 5 Abs. 4 (neu): „Unter Gefährdungen im Sinne des Abs. 1 lit b Z 1 sind nur jene zu verstehen, die über solche hinausgehen, die von Bauwerken (z. B. Hochhäuser, Sendemasten, Windkraftanlagen) üblicherweise ausgehen. Eine Gefährdung ist jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintrittes niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko.“

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung berücksichtigt, dass Infrastrukturprojekte immer ein gewisses Risiko bergen, das im gesellschaftlichen Konsens als tragbar angesehen wird. Dies ermöglicht eine praktische Anwendung des Gesetzes im Genehmigungsverfahren, ohne die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Bevölkerung zu vernachlässigen.

### **Zu § 5b Abs. 7 TEG Verständigungspflicht:**

Die in § 5b Abs. 7 TEG vorgesehene Verständigungspflicht ist im Grundsatz sinnvoll, da sie eine breite Information von Institutionen und Umweltorganisationen sicherstellt. Allerdings sollte diese Regelung um eine faire Einbeziehung aller betroffenen Interessensvertretungen ergänzt werden. Naheliegend wäre es daher, dass bei der Ausweisung von Windkraftzonen auch die betroffenen Betreiber bzw. ihre Branchenvertretungen verständigt werden. Auf diese Weise würden neben Kammern und Umweltorganisationen auch jene Akteure rechtzeitig eingebunden, die unmittelbar von der Planung und Umsetzung betroffen sind. Dies wäre im Sinne einer ausgewogenen, fairen und transparenten Beteiligung aller relevanten Stakeholder.

### **Zu 7a Abs. 2 TEG Fristhemmung bei Verbesserungsaufträge:**

In § 7a Abs. 2 fehlt derzeit eine klarstellende Bestimmung, wonach Verbesserungsaufträge die gesetzlich vorgesehene Entscheidungsfrist nicht hemmen. Ohne eine solche Regelung besteht das Risiko, dass Fristen faktisch ausgedehnt werden können und die im Gesetz intendierte Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens unterlaufen wird. Eine ausdrückliche Klarstellung würde hier für Rechtssicherheit sorgen und den Zweck der Verfahrensbeschleunigung absichern. Gleichzeitig sollte vorgesehen werden, dass bei Antrag des Projektwerbers die Frist in begründeten Ausnahmefällen dennoch gehemmt werden kann, insbesondere wenn nachgewiesen wird, dass für die Durchführung notwendiger Erhebungen oder Untersuchungen mehr Zeit erforderlich ist und der laufende Fristablauf sonst den ordnungsgemäßen Abschluss dieser Maßnahmen beeinträchtigen würde. Die Hemmung sollte im Einvernehmen zwischen Behörde und Projektwerber vereinbart werden können. Eine solche Regelung würde sowohl die Planbarkeit für die Behörde als auch für die Projektwerber verbessern, ohne die beschleunigende Wirkung des Gesetzes grundsätzlich in Frage zu stellen.

### **Zu § 7a Abs. 3 TEG Repowering:**

Bereits in einer früheren Stellungnahme haben wir darauf hingewiesen, dass die Verkürzung der Verfahrensdauer ein wesentlicher Beitrag zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien ist. Besonders bei Repowering-Projekten ist eine rasche Entscheidung sinnvoll und zielführend. Da beim Repowering von Windparks die Leistung in der Regel etwa verdoppelt wird, ist der derzeitige Grenzwert von 15 v.H. aus Sicht der Windenergiebranche nicht praxisgerecht. Damit auch Repowering-Vorhaben im Windenergiebereich von der verkürzten Entscheidungsfrist profitieren können, erneuern wir unsere Empfehlung, die Formulierung „und bei der die Kapazität um nicht mehr als 15 v.H. erhöht werden soll“ zu streichen.

### **Zu § 5b Abs. 9 TEG automatisiertes Streichen von Beschleunigungsgebieten:**

Grundsätzlich ist es sehr zu begrüßen, dass die Verordnung über die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten regelmäßig einer Überprüfung unterliegt. Problematisch sehen wir die im Entwurf vorgesehene Regelung, wonach Beschleunigungsgebiete, die fünf Jahre lang ungenutzt bleiben oder in denen eine Bewilligung untersagt wurde, automatisch aus der Verordnung fallen. In der Praxis kann es viele Gründe geben, weshalb ein Gebiet innerhalb von fünf Jahren nicht genutzt wird – etwa längere Voruntersuchungen, projektspezifische Anpassungen oder auch politische und strategische Überlegungen. Ein automatischer Wegfall solcher Flächen würde erhebliche Planungsunsicherheit schaffen und könnte Investitionen verhindern.

Aus unserer Sicht wäre es zielführender, eine regelmäßige Überprüfung nicht genutzter Beschleunigungsgebiete vorzusehen. So könnten die Gründe für die Nichtnutzung transparent erfasst und gemeinsam bewertet werden, bevor eine endgültige Streichung erfolgt. Dieses Vorgehen würde Planungssicherheit gewährleisten, ohne den Anspruch auf eine dynamische und bedarfsgerechte Energieraumplanung aufzugeben.

### **Zu § 14 Abs. 4 TNschG Feststellungsverfahren NVP:**

Das neu eingeführte Parteistellungsantragsrecht gemäß § 14 Abs. 4 im Rahmen des Zweiten Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetzes 2025 ist grundsätzlich begrüßenswert. Es eröffnet Umweltorganisationen die Möglichkeit, aktiv am Verfahren teilzunehmen und Entscheidungen – insbesondere zur Feststellung, ob eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig ist – frühzeitig zu begleiten. Dies kann zu Klarstellungen beitragen und Rechtssicherheit für alle Verfahrensbeteiligten schaffen.

Gleichzeitig ist jedoch festzuhalten, dass dieses neue Rechtsinstrument sowohl konstruktiv als auch missbräuchlich genutzt werden kann. Positiv wirkt es dann, wenn Umweltorganisationen das Antragsrecht frühzeitig und konstruktiv einsetzen und damit zu einer effizienten und transparenten Klärung offener Fragestellungen beitragen. Negativ ist es hingegen, wenn das Instrument als Verzögerungs- oder Blockadetaktik verwendet wird, etwa durch möglichst späte Antragstellung kurz vor Abschluss eines Naturschutzverfahrens, um dieses künstlich zu unterbrechen oder auf nachträgliche Naturbestandsänderungen zu spekulieren. Solche Vorgehensweisen können eine sachgerechte und ausgewogene Verfahrensführung erheblich beeinträchtigen.

Um die positiven Effekte des Instruments sicherzustellen und Missbrauch zu verhindern, erscheint es daher notwendig, klare verfahrensrechtliche Rahmenbedingungen vorzusehen. Insbesondere regen wir an, eine Einreichungsfrist festzulegen: Ein Antrag von Umweltorganisationen sollte spätestens innerhalb von vier Wochen ab erstmaliger Kundmachung des Projekts oder Plans im Verwaltungsverfahren eingebbracht werden, andernfalls sollte das Antragsrecht erloschen. Nur durch eine solche zeitliche Begrenzung kann gewährleistet werden, dass das neue Instrument rechtzeitig, sachgerecht und konstruktiv genutzt wird und nicht als Mittel zur mutwilligen Verzögerung dient.

Insgesamt sehen wir die Einführung des Antragsrechts gemäß § 14 Abs. 4 als Schritt in die richtige Richtung, sofern die notwendige Präzisierung durch eine verbindliche Fristenregelung erfolgt. Damit ließe sich sicherstellen, dass das neue Instrument tatsächlich einen Beitrag zu Rechtssicherheit und Transparenz leistet, anstatt bestehende Verfahren zusätzlich zu belasten.

### **Zu § 43a TNschG Naturstandsveränderungen:**

Aus unserer Sicht wäre es jedoch dringend erforderlich, im Rahmen dieser Novelle zusätzlich festzulegen, dass bei Anträgen auf Bewilligung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, wie sie in Abs. 1 angeführt sind, für die Beurteilung maßgeblich auf den Naturstand im Zeitpunkt der Vollständigkeit des Antrags abzustellen ist. Derzeit führt die Praxis, wonach während oftmals langwieriger Behörden- und Gerichtsverfahren laufend neue Naturstandsveränderungen berücksichtigt werden müssen, zu erheblichen Rechtsunsicherheiten und Belastungen für Antragsteller wie auch für die öffentliche Verwaltung. Eine derartige Rechtslage ist nicht mehr zeitgemäß und widerspricht dem Gebot effizienter und transparenter Verwaltungsverfahren. Durch eine klare Festlegung des maßgeblichen Stichtags ließe sich dieses Problem vermeiden und zugleich die Verfahrensökonomie erheblich verbessern.

### **Zu Energiespeicher (ua § 4 Abs. 11c TEG)**

Im Hinblick auf Speicheranlagen enthält der Zweite Tiroler Erneuerbaren-Ausbaugesetz-Entwurf eine Einschränkung, die es als Voraussetzung normiert, dass Speicher „am selben Standort“ zur zugehörigen

Wind- oder Solaranlage liegen müssen. Diese auf den räumlich-funktionalen Zusammenhang abstellende Regelung geht über das in der RED III vorgesehene Maß hinweg und entspricht nicht dem europäischen Rahmen. RED III fördert zwar beschleunigte Verfahren für Energiespeicheranlagen, die sich räumlich und funktional an eine erneuerbare Energieanlage anschließen, verlangt aber nicht eine strikte räumliche Koppelung am exakt selben Standort. Vielmehr zielt die EU-Richtlinie auf Flexibilität dank effizienter, klimaschonender Gesamtinfrastruktur und nicht auf starre Lokalisierungsanforderungen.

### Zu Genehmigungsverfahren:

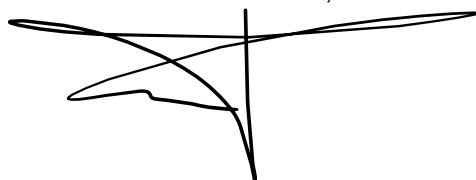
**Doppel- und Dreifachprüfungen** einzelner Projektaspekte – wie beispielsweise mehrfach durchgeführte Landschaftsbildanalysen im Rahmen unterschiedlicher Genehmigungsschritte – sollten konsequent vermieden werden. Solche mehrfachen Prüfungen verursachen nicht nur unnötige zeitliche Verzögerungen und Mehrkosten, sondern führen oft auch zu inhaltlichen Überschneidungen (SUP, Genehmigungsverfahren) und potenziell widersprüchlichen Beurteilungen. Die bestehenden Verfahren enthalten bereits umfassende und detaillierte Prüfkriterien, die bei korrekter Anwendung alle relevanten Belange ausreichend abdecken. Eine klare Koordinierung und Bündelung der Fachprüfungen würden die Effizienz der Genehmigungsprozesse deutlich steigern und zugleich die Rechtssicherheit erhöhen. Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass sich aus Artikel 16 Absatz 1 RED III eine eindeutige europarechtliche Verpflichtung zur Einrichtung eines konzentrierten Genehmigungsverfahrens („**One-Stop-Shop**“) ergibt. Dieses Verfahren soll sicherstellen, dass Projektwerberinnen und Projektwerber eine zentrale Anlaufstelle haben, die sämtliche Genehmigungsschritte koordiniert und als alleiniger Ansprechpartner fungiert. Um den Vorgaben der RED III vollständig zu entsprechen und die Genehmigungsdauer tatsächlich zu verkürzen, wäre eine stärkere Verfahrenskonzentration und institutionelle Bündelung notwendig.

### Zur Ausstattung von Behörden:

Wir hoffen, dass das Tiroler EAG rasch in vorgeschlagener Form beschlossen werden kann und in weiterer Folge genügend Ressourcen bereitgestellt werden, um schnelle Verfahren zu ermöglichen. Die Schaffung eines Behördenapparats, der dem Ausmaß der Verfahren angemessen ist (insbesondere JuristInnen und Amtssachverständige), ist essenziell, um zukünftige Projekte rasch bearbeiten zu können. Nach unserer Erfahrung ist mindestens eine Verdoppelung des tatsächlich aktiven Behördenapparats nötig, um einen raschen Ablauf der Verfahren zu ermöglichen. In Tirol könnten so bis mittel-bis langfristig 480 – 840 Megawatt Windenergieleistung errichtet werden. Das schafft Investitionen in die regionale Energieerzeugung von bis zu 1,4 Milliarden im Land und eine Wertschöpfung von knapp 500 Millionen Euro. Gerade die Winterstromlücke kann so mit 1,2 bis 1,8 Terawattstunden Windstrom gefüllt werden.

Die geplanten Bestimmungen stellen eine signifikante Umsetzung der RED III dar, kann aber erst durch die tatsächliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten volumänglich angewendet werden. Wir begrüßen daher grundsätzlich das Zweite Tiroler EAG, bitten aber auch um Berücksichtigung der von uns eingebrochenen Punkte.

Mit freundlichen Grüßen,



Florian Maringer  
Geschäftsführer  
Interessengemeinschaft Windkraft  
Österreich

**IG Windkraft Österreich**  
Tel.: 02742/21955-0  
Mail: [igw@igwindkraft.at](mailto:igw@igwindkraft.at)  
Web: [www.igwindkraft.at](http://www.igwindkraft.at)